77

Straftaten von den Konflikt- oder Schiedskommissionen behandelt beziehungsweise mit gerichtlichen Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) geahn- ARTIKEL det werden, die effektiven Anwendungsmöglichkeiten für Amnestien durch unsere gesellschaftliche Entwicklung selbst immer mehr eingeschränkt werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Oktober 1960 über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadenerweis (GBl. I S. 533)

Amnestieerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1964 (GBl. I S. 135)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. November 1964 über die Bestätigung der entsprechend dem Amnestieerlaß des Staatsrates vom 3. Oktober 1964 auf gestellten Begnadigungslisten